

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier**

Vom 25. Oktober 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 7), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 10. November 2016 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 22. Mai 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10. Oktober 2017, Az: 15423 Tgb.Nr. 2053/17 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Art. 1**

Die Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 21. Mai 2015 (VerkBl. Nr. 39 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 7 wird gestrichen.
2. In § 28 Abs. 2 wird nach dem Wort „ Habilitationsordnungen“ die Angabe „sowie § 56 Abs. 3“ eingefügt.
3. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Der Berufungskommission soll mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter angehören. Aus anderen Fachbereichen können bis zu zwei Mitglieder in die Berufungskommission aufgenommen werden. Sofern die Aufnahme eines Mitglieds der Universität in den Berufungsvorschlag in Betracht gezogen wird, müssen der Berufungskommission mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter sowie ein Mitglied der Universität aus einem anderen Fachbereich angehören.“
  - b) Dem Wortlaut des Abs. 5 werden folgende Sätze vorangestellt: „Die Berufungskommission soll mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einholen. Sofern die Aufnahme eines Mitglieds der Universität in den Berufungsvorschlag in Betracht gezogen wird, müssen mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler eingeholt werden.“

### **Art. 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 25. Oktober 2017

Der Vorsitzende des Senates  
der Universität Trier  
Professor Dr. Michael Jäckel  
Präsident